Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

**Florian Kraus
Stadtschulrat**

An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses
des 24. Stadtbezirkes
Feldmoching-Hasenbergl
Herrn Dr. Rainer Großmann
Hanauer Str. 1
80992 München

14.04.2026

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 08233 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 24 – Feldmoching-Hasenbergl vom 14.10.2025
Fördermittel des Bundes für den Ganztagsausbau im 24. Stadtbezirk

Sehr geehrter Herr Dr. Großmann,

bei der im Antrag Nr. 20-26 / B 08233 des Bezirksausschusses 24 vom 14.10.2025 angesprochenen Angelegenheit handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinne des § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München. Einer stadtratsmäßigen Behandlung bedarf es daher nicht.

Für die gewährte Fristverlängerung bedanke ich mich.

Im Antrag wurde darum gebeten, folgende Fragen zu beantworten: „Welche Fördermittel des Bundes für den Ganztagsausbau im 24. Stadtbezirk stehen der Landeshauptstadt München zur Verfügung? Hat die Bayerische Staatsregierung die dafür zustehenden Mittel beantragt? Falls nicht, aus welchen Gründen werden diese nicht beantragt?“

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Zu unterscheiden ist einerseits zwischen den Bundesmitteln im Zusammenhang mit dem Ganztagsförderungsgesetz, die über die Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum

Referat Bildung und Sport
Sachgebiet
Steuerungsunterstützung,
Standards, Baucontrolling

Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (im Folgenden mit „Förderrichtlinie“ bezeichnet) durch den Freistaat Bayern an die Sachaufwandsträger für förderfähige Maßnahmen ausgereicht werden und andererseits, unabhängig davon, der „klassischen“ Investitionskostenförderung des Freistaats Bayern nach Art. 10 BayFAG. Bei letzterer gibt es für bestimmte bauliche Maßnahmen (Schulen einschließlich schulischer Sportanlagen, Kindertageseinrichtungen und sonstige öffentliche Einrichtungen) bei kommunalen Bauinvestitionen zum Ausbau von Ganztagsangeboten in schulischer (Art. 6 Abs. 4 BayEUG) oder schulaufsichtlicher Verantwortung (Art. 31 Abs. 3 BayEUG) eine Zusatzförderung im Rahmen von FAGplus15 mit einem Aufschlag von 15 Prozentpunkten auf den regulären Fördersatz.

Der zeitliche Rahmen der o.g. Förderrichtlinie wurde um zwei Jahre bis 31.12.2029 (Maßnahmeabschluss) verlängert. Damit wurde der Rückmeldung vieler Sachaufwandsträger Rechnung getragen, dass angesichts der zu berücksichtigenden Projektzeiträume zur Umsetzung von (größeren) baulichen Maßnahmen das ursprüngliche Enddatum (31.12.2027) für eine Inanspruchnahme nach der Förderrichtlinie zu knapp bemessen war. Förderanträge sind spätestens bis zum Ablauf des 30.06.2028 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Förderrichtlinie lässt unter bestimmten Voraussetzungen auch eine rückwirkende Antragstellung für ab 12.10.2021 begonnene Maßnahmen zu. Dies betrifft vor allem Maßnahmen, die unterhalb der für die klassische Investitionskostenförderung nach Art. 10 BayFAG geltenden Bagatellgrenze von 50.000 Euro für Ganztagsmaßnahmen liegen sowie in der Regel auch die Ausstattungspauschale.

Im Hinblick auf den verlängerten zeitlichen Rahmen der aktualisierten Förderrichtlinie sowie die unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Möglichkeit zur rückwirkenden Antragstellung wird sich der Mittelabruf voraussichtlich weiter erhöhen. Der im Antrag erwähnte Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 04.08.2025 stellt insofern lediglich eine Momentaufnahme dar und berücksichtigt nicht die Gesamtgeltungsdauer der Förderrichtlinie.

Aufgrund Ihrer Anfrage möchte ich bei dieser Gelegenheit auch die Fördermöglichkeiten der Förderrichtlinie in Grundzügen erläutern.

Im Rahmen der Förderrichtlinie gibt es eine Platz- und eine Ausstattungspauschale, die zu unterscheiden sind. Deren wesentliche Fördervoraussetzungen sind folgende:
Eine Ganztagspauschale (6.000 Euro) gibt es grundsätzlich für zusätzliche (d.h. neu geschaffene bzw. durch die Maßnahme erhaltene) rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze.
Eine Ausstattungspauschale (1.500 Euro) kam zunächst für Ausstattungen im Zusammenhang mit der Schaffung oder dem Erhalt von rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplätzen in Frage.

Die Förderkriterien für die Kommunen wurden weiter verbessert:
Künftig wird die Ausstattungsförderung in Höhe von bis zu 1.500 Euro pro Platz auch für Investitionen in bestehende rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze gewährt, zum Beispiel für Spiel- und Sportgeräte. Der Erwerb von Grundstücken wird zukünftig gefördert.
Die bayerische Staatsregierung hat eine budgetierte „Booster-Förderung“ für bauliche Maßnahmen eingeführt. Kommunen haben die Wahl, ob sie die „klassische“ Förderung nach Art. 10 BayFAG plus die Förderung von 6.000 Euro pro Platz nach der Förderrichtlinie in Anspruch nehmen wollen. Alternativ besteht die Möglichkeit, den Booster mit einer Förderung von 70 Prozent der förderfähigen Kosten zu nutzen (70:30-Modell). Ob der Booster je nach Maßnahme die bessere Variante darstellt, kann nur anhand der jeweiligen Maßnahme in Abhängigkeit von im Rahmen der Förderung zuwendungsfähigen Kosten und geschaffenen bzw. erhaltenen rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplätzen, d.h. somit nicht pauschal beurteilt werden.

Seitens des Referates für Bildung und Sport werden in Abstimmung mit der Stadtkämmerei bauliche wie auch ausstattungsrelevante Maßnahmen auf die Förderrelevanz im Rahmen der klassischen Investitionskostenförderung wie auch im Rahmen der Förderrichtlinie hin vorgeprüft. Sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, werden die jeweiligen Förderanträge durch die Stadtkämmerei bei der Regierung von Oberbayern gestellt. Hierbei handelt es sich um maßnahmebezogene Förderanträge.

Die Landeshauptstadt München nutzt somit die beschriebenen Fördermöglichkeiten zur Schaffung und zum Erhalt von rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplätzen für Kinder im Grundschulalter. Es kann jedoch keine Aussage getroffen werden, wie andere Sachaufwandsträger den Bedarf an ganztagsbezogenen Maßnahmen für sich selbst beurteilen und die Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen.

Für folgende bauliche Maßnahmen im Stadtbezirk 24 im Zusammenhang mit dem Ganztagsausbau für Kinder im Grundschulalter ist die Förderrichtlinie (zusätzlich zur klassischen Investitionskostenförderung) derzeit relevant und eine Förderung beantragt (Stand Januar 2026):

- Ersatz-Neubau für 450 Plätze im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung an der Grundschule Eduard-Spranger-Straße 15
- Neubau für 400 Plätze im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung an der Grundschule im Neubaugebiet Lerchenauer Feld
- Ankauf eines Hortes mit u.a. 50 Hortplätzen an der Ittlingerstraße 38
- Ersatzneubau für 150 Ganztagsplätze im Schulförderzentrum an der Rothwiesenstraße 18.

Bis zum Ende der Laufzeit der Förderrichtlinie werden im Stadtbezirk 24 ggf. noch weitere, evtl. auch kleinere bauliche Maßnahmen hinzukommen. Daneben werden für getätigte oder noch anstehende Ausstattungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung rechtsanspruchserfüllender Ganztagsplätze für Kinder im Grundschulalter die Ausstattungspauschalen beantragt.

Die zweite bzw. dritte von Ihnen gestellte Frage betrifft den Abruf von Bundesmitteln durch den Freistaat Bayern und fällt daher nicht in den Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München. Gemäß den vorliegenden Informationen ist lediglich bekannt, dass der Abruf wohl tranchenweise erfolgt.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 08233 des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirks Feldmoching-Hasenbergl vom 14.10.2025 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

Das Direktorium HA II/V 2, BA-Geschäftsstelle Nord, erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.
gez.

[redacted]
Stadtdirektor